

## Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

### Zehn Jahre nach der Reform der Zusatzversorgung: Das Streichkonzert geht weiter und neue Verluste drohen

14.11.2011

#### Vorbemerkungen

Am 14.11.2001, also vor zehn Jahren, gab es die ersten Pressemitteilungen zu der am Vortag von allen Tarifparteien verabschiedeten **Reform der Zusatzversorgung**. Zeit für einen Rückblick auf diese Reform und einen Ausblick auf kommende Reformen, wobei unter Reform fast immer eine Kürzung des Leistungsniveaus bei der Zusatzrente zu verstehen ist.

Vier Jahre sind nach dem **BGH-Urteil** vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) über die Unverbindlichkeit der Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001) für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) vergangen.

Vor exakt drei Jahren, am 14.11.2008, war der **Startschuss für die Homepage** <http://www.startgutschriften-arge.de>, auf der von der 7-köpfigen Startgutschriften-Arbeitsgemeinschaft unter der Leitung von Dr. Friedmar Fischer ausführlich informiert und kritisch zur Fragen der Startgutschriften Stellung genommen wird.

Am 17. und 18.11.2011 findet in Berlin die [10. Jahrestagung von Euroforum zur Zusatzversorgung](#) statt. Als Referenten und Gesprächspartner stehen laut Einladungstext außer Rechtsanwälten und Fachleuten aus dem Bundesfinanzministerium auch Arbeitgebervertreter und hochrangige Vertreter der VBL zur Verfügung. Gewerkschaftsvertreter fehlen wie üblich auf dieser alljährlichen Tagung über die Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst. Pflichtversicherte und Zusatzrentner werden sich als „regulärer Teilnehmer“ den Teilnahmebeitrag von 2.022 Euro finanziell nicht leisten können oder wollen. Nur Vertreter des öffentlichen und kirchlichen Dienstes zahlen einen ermäßigten Teilnahmebeitrag von 1.546 Euro inkl. 19 % Mehrwertsteuer.

Themen dieser 10. Jahrestagung sind beispielsweise „Aktuelle tarifpolitische Lage im Bereich der Zusatzversorgung“ einschl. „Verbesserung bei den Startgutschriften für rentenferne Beschäftigte“ (Referent: Bernd Wilkering, Hauptgeschäftsführer des KAV Niedersachsen) und „Die Wirkung der Prämissen auf die aktuarielle Kalkulation der Zusatzversorgung“ einschl. Rechnungszins und biometrische Rechnungsgrundlagen (Referent: Hartmut Engbrocks, Vorstandsmitglied der Heubeck AG). Im Vordergrund der Tagung stehen jedoch die rechtlichen und finanziellen Auseinandersetzungen über die Höhe der Gegenwarts- bzw. Ausgleichszahlungen beim Ausscheiden von öffentlichen bzw. kirchlichen Arbeitgebern aus der VBL oder einer anderen Zusatzversorgungskasse.

Im Folgenden wird ein Rück- und Ausblick auf die Themen gegeben, die insbesondere das Leistungsniveau der Zusatzversorgung und damit die Pflichtversicherten und späteren Zusatzrentner unmittelbar betreffen. Von der Höhe der Gegenwert- bzw. Ausgleichszahlungen sind unmittelbar die ausscheidenden Arbeitgeber betroffen und nur indirekt die beschäftigten Arbeitnehmer.

## 1. Geringe Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001)

Die sog. rentennahen Startgutschriften für Pflichtversicherte bis Jahrgang 1946 sind laut BGH verbindlich. Laut BGH-Urteil ([Az. IV ZR 74/06](#)) vom 14.11.2007 sind die Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947 mit längeren Ausbildungszeiten jedoch unverbindlich. Diese Unverbindlichkeit soll durch die **Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften laut Tarifeinigung vom 30.5.2011** beseitigt werden.

Zu dieser Neuregelung ist ein Aufsatz von Stefan Hebler, Referent bei der TdL, in der Zeitschrift ZTR 9/2011 erschienen, zu dem am 11.10.2011 eine Stellungnahme [„Die 10 Irrtümer von Herrn Stefan Hebler \(TdL\)“](#) erfolgt ist .

Am 9.11.2011 hat die VBL ausführlich über die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften informiert (siehe [VBL-Info 2/2011](#)), auf den am 11.11.2011 ein [„Offener Brief an die VBL“](#) folgte.

In der [Einladung zur 10. Jahrestagung „Zusatzversorgung 2011“](#) am 17. und 18.11.2011 in Berlin heißt es: *„Auf der Leistungsseite der Zusatzversorgung wurde durch den Tarifabschluss diesen Jahres die letzte Regelungslücke geschlossen, die der BGH 2007 moniert hat. Die Bestimmung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge mit relativ kurzer Dienstzeit ist neu gefasst worden und erhöht die Startgutschriften für diesen Personenkreis“.*

Von einer verbindlichen Schließung der letzten Regelungslücke bei den Startgutschriften kann jedoch keine Rede sein. Nach Erhalt der Neuberechnung zusammen mit dem Versicherungsnachweises 2011 frühestens Mitte des Jahres 2012 wird eine erneute Klage- und Prozesswelle auf die VBL und andere Zusatzversorgungskassen zurollen. Viele rentenferne Pflichtversicherte oder dann bereits in Rente befindliche Jahrgänge ab 1947 mit längerer Ausbildungszeit werden nicht akzeptieren, dass sie überhaupt keinen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten.

Dazu nur ein Beispiel: Wer als Rentenferner nach erfolgreichem Studium mit 25 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, geht garantiert leer aus. Durch den zu niedrigen jährlichen Anteilssatz von 2,25 % (bei fiktiv 44,44 Pflichtversicherungsjahren) im Vergleich zu dem in diesem Fall richtigen Anteilssatz von 2,5 % (bei 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) beträgt sein finanzieller Verlust 10 %. Schon in der **Glosse 1**<sup>1</sup> am 01.06.2011, also zwei Tage nach der Tarifeinigung, wurde auf diesen Fehler hingewiesen

Weitere Kritikpunkte an der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften wurden in einem **Gutachten vom 15.7.2011**<sup>2</sup> im Auftrag des VSZ aufgeführt. Die Startgutschriften-Arge hat darüber hinaus am 10.8.2011 ein umfangreiches **E-Book**<sup>3</sup> herausgegeben, in dem sämtliche Kritikpunkte mit detaillierten Berechnungen und Begründungen belegt werden.

---

<sup>1</sup> [Vorsicht, Glosse: Bahnbrechende Tarifentscheidung - "In fünf einfachen Schritten zur neuen Startgutschrift oder: Die hohe Schule der Prozentrechnung"](#)

<sup>2</sup> [Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften](#)

<sup>3</sup> [E-Book: Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften - Analyse und Kritik –](#)

Die Verfasser bleiben bei ihrer Auffassung, dass die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften hochkompliziert, intransparent, unsystematisch und in höchstem Maße ungerecht ist. Es bleibt abzuwarten, ob die Gerichte diese Neuregelung als verbindlich ansehen.

Über die Spezialfrage der **Berücksichtigung von längeren Ausbildungszeiten bei rentenfernen Pflichtversicherten** hinaus gibt es weitere Kritikpunkte zu den Startgutschriften, die auch weiterhin die Gerichte (OLG Karlsruhe, BGH, BVerfG und EuGHMR) beschäftigen werden:

- **fehlende Dynamisierung der Startgutschriften** (bisher unbedenklich aus BGH-Sicht mit Hinweis auf die zuweilen gewährten Bonuspunkte)
- **Festschreibung der fiktiven Steuerklasse I/0 bei Alleinstehenden und – erziehenden am 31.12.2001** (bisher unbedenklich aus BGH-Sicht mit Hinweis auf das Stichtagsprinzip und die damit verbundene Veränderungssperre, aber rechtskräftige Urteile des OLG Karlsruhe in besonderen Härtefällen, wenn der Verlust mindestens 30 % beträgt und die Phase des Unverheiratetseins höchstens 3 Jahre ausmacht, siehe OLG-Urteile vom 27.7.2010 – Az. 12 U 247/09 – und 19.7.2010 – Az. 12 U 155/10 - )
- **fehlende Mindestversorgungsrente in Höhe von jährlich 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts für rentenferne Pflichtversicherte** (bisher unbedenklich aus BGH-Sicht mit Hinweis auf die nicht in § 18 BetrAVG vorgesehene Mindestversorgungsrente).

Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum § 18 BetrAVG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EuGHMR) zur Startgutschriftberechnung für rentenferne Pflichtversicherte stehen noch aus. Der Startgutschriften-Arge ([www.startgutschriften-arge.de](http://www.startgutschriften-arge.de)) liegt eine Fülle von Beispielen zu älteren, alleinstehenden Rentenfernen vor, deren Startgutschrift auf ein extrem niedriges Niveau von nur jährlich 0,22 bis 0,25 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts zurückfällt. Diese Gruppe ist von der Reform der Zusatzversorgung vom 13.11.2001 angesichts hoher Verluste von bis zur Hälfte der Mindestversorgungsrente bzw. der vergleichbaren Startgutschrift für Verheiratete mit fiktiver Steuerklasse III/0 zum 31.12.2001 besonders negativ betroffen.

## **2. Sinkende Punkterenten (Rentenanwartschaften ab 1.1.2002) schon ab 2012?**

Das Leistungsniveau der ab 2002 neu eingeführten Punkterente wurde nach dem Willen der Tarifparteien um rund 20 % gegenüber dem Niveau der bis Ende 2001 geltenden Gesamtversorgung gesenkt. Im Durchschnitt soll die Punkterente bei jährlich 0,4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts liegen statt einer Zusatzrente von durchschnittlich 0,5 % pro Jahr im alten System.

Seit nunmehr 4 Jahren gibt es aber Kürzungspläne auf Arbeitgeberseite, siehe "[Baustelle 1: Kürzung der Punkterente](#)". Es begann mit dem Vorschlag der VKA vom 17.11.2007 und setzte sich fort in insgesamt 4 Tarifgesprächen am 16.12.2008, 1.3.2009, 9.12.2010 und 30.5.2011.

In den Pressemitteilungen zur Tarifeinigung am 30.5.2011 wurde das Projekt „**Kürzung der Punkterente**“ unter den beiden Stichpunkten „**Rechnungszins**“ und „**Biometrie**“ bereits angesprochen. Spezielle Kürzungspläne sind von Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite möglicherweise bereits ohne Wissen der Betriebs- und

Personalräte und insbesondere der direkt betroffenen Pflichtversicherten und Zusatzrentner verabschiedet worden.

Eins ist dabei völlig klar: Je stärker der Rechnungszins von bisher 3,25 % in der Beitrags- bzw. Anwartschaftsphase und 5,25 % in der Rentenphase sinkt, desto geringer wird auch die künftige Punkterente sein. Wenn dann noch eine aktualisierte Sterbetafel wie beispielsweise die „**Generationentafel VBL 2010**“, die nach der [VBL-Pressemitteilung vom 21.6.2011](#) bei der Berechnung von Gegenwartszahlungen künftig zugrunde gelegt wird, auch für die Berechnung der Punkterente gelten soll, wird das Niveau weiter sinken. Auch auf der [Euroforum-Tagung am 17.11.11](#) stehen die Wirkungen des Rechnungszinses und der biometrischen Rechnungsgrundlagen (also der Sterbetafeln) auf der Tagesordnung.

Senkung des Rechnungszinses und Erhöhung der statistischen Lebenserwartung werden unweigerlich zu einer weiteren Verminderung des Leistungsniveaus im Punktemodell führen. Als Berechnungsmodell könnte sich dann die **Kürzung der Altersfaktoren** anbieten, zum Beispiel der Ersatz der bisherigen und durch eine neue Altersfaktorentabelle, wie sie bisher in der freiwilligen Versicherung verwandt wurde und im Buch „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“<sup>4</sup> auf Seite 184 abgedruckt ist.

Das mögliche Szenario ab 2012 oder 2013 könnte dann lauten: Senkung der Punkterente um ein Viertel und damit auf nur noch durchschnittlich jährlich 0,3 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

In allen Kürzungsplänen der Arbeitgeberseite wird aber bewusst übersehen, dass die Zusatzversorgung nach dem Punktemodell bei der VBL West weiterhin nach dem Umlageverfahren organisiert ist. In einem umlagefinanzierten Alterssicherungssystem spielt die Höhe des aktuellen Zinsniveaus aber keine Rolle. Die Anpassung an eine höhere Lebenserwartung kann aber, wie bereits geschehen, durch eine stufenweise Heraufsetzung der Regelaltersgrenze bis auf 67 Jahre erfolgen.

Sofern die in den Pressemitteilungen zur Tarifeinigung vom 30.5.2011 erwähnten Stichpunkte „**Rechnungszins**“ und „**Biometrie**“ lediglich als aktuelles Zinsniveau und Lebenserwartung interpretiert werden, dienen sie der Arbeitgeberseite als willkommene Stellschrauben für die von ihnen gewünschte Senkung der Punkterente. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist aus Sicht der betroffenen Pflichtversicherten und künftigen Zusatzrentner zu befürchten, dass die Gewerkschaftsseite diesem Ansinnen schließlich nachgeben wird. Ab 2013 oder vielleicht sogar ab 2012 würde für die Berechnung der Punkterente dann eine Tabelle mit gekürzten Altersfaktoren gelten.

### **3. Sinkende Garantierenten in der freiwilligen Versicherung der VBL ab 2012**

Bisher war eine freiwillige Versicherung in Form der Entgeltumwandlung oder der betrieblichen Riester-Rente über VBLextra im Vergleich zu Angeboten in der betrieblichen Altersversorgung der Privatwirtschaft recht attraktiv aus drei Gründen: niedrigere Verwaltungskosten von nur 3 % der Beiträge pro Jahr, höhere Garantieverzinsung von 2,75 % in der Beitrags- und Rentenphase plus jährliche

---

<sup>4</sup> Fischer/Siepe „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“ 2011, dbb verlag, Berlin, ISBN: 978-3-87863-171-2

Rentensteigerung um 1 % sowie kürzere Lebenserwartung und damit höhere Rentenleistungen nach der Heubeck-Sterbetafel 1998.

Von diesen Pluspunkten bleibt bei Neuabschlüssen ab 1.1.2012 aber nicht mehr viel übrig. Laut einer [Nachricht auf VBL-Homepage „Tarifänderung in der freiwilligen Versicherung für Neuabschlüsse ab 2012“ vom 8.9.2011](#) sinkt der Garantiezins von 2,75 % auf nur noch 1,75 %, da bereits am 1.1.2012 der sog. Unisex-Tarif mit gleich hohen Garantierenten für Männer und Frauen eingeführt wird. Da höchstwahrscheinlich auch die alte Heubeck-Tafel 1998 durch die Generationentafel VBL 2010 ersetzt wird und die Rentenleistungen durch die längere statistische Lebenserwartung auf mehr Jahre verteilt werden müssen, werden die Garantierenten in der freiwilligen Versicherung bei Neuabschlüssen ab 2012 drastisch sinken.

Die ab 2012 **sinkende Garantierente** wird an folgendem Beispiel deutlich. Wenn ein männlicher Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (geboren 1.1.1965) sich noch ab 1.12.2011 für eine Entgeltumwandlung über VBLextra entscheidet und dafür ein Entgelt von monatlich 220 Euro brutto in eine freiwillige Versicherung umwandelt, kann er nach 20 Beitragsjahren und 1 Monat noch mit einer monatlichen Garantierente von 439 Euro rechnen (Frauen nur mit 354 Euro).

Bei Beginn dieser Entgeltumwandlung ab 1.1.2012, also nur einen Monat später, werden für Männer und Frauen gleich hohe Garantierenten anfallen (Unisex-Tarif). Gleichzeitig wird der Garantiezins um einen Prozentpunkt sinken. Männer müssen sich daher bei Neuabschluss erst im Jahr 2012 auf eine Garantierente von wahrscheinlich unter 300 Euro einstellen und damit auf eine Kürzung um rund ein Drittel. Exakte Berechnungen über den „Angebotsrechner“ der VBL wird es aber sicherlich erst Anfang 2012 geben.

Insbesondere jüngeren, männlichen Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst ist daher zu raten, noch in diesem Jahr eine freiwillige Versicherung bei der VBL abzuschließen, sofern sie den monatlichen Beitrag finanziell aufbringen können. Da die Entgeltumwandlung sozialabgaben- und steuerfrei in der Beitragsphase erfolgt, werden sie bei monatlich 220 Euro brutto im Durchschnitt nur mit 110 Euro netto belastet.

### **Schlussbemerkungen**

Das im Jahr 2001 begonnene Streichkonzert geht ab 2012 bzw. 2013 weiter (siehe obige Punkte 2 und 3). Das Niveau der Zusatzversorgung und der freiwilligen Versicherung wird immer weiter gekürzt und daher über kurz oder lang auf das Niveau der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft (bAV) bzw. der privaten Altersvorsorge (pAV) über private Riester-Rente, Rürup-Rente oder private Rentenversicherung zurückfallen.

Schon heute ist sicher:

**Das Leistungsniveau von Punkterente in der Pflichtversicherung sowie der Garantierente in der freiwilligen Versicherung wird künftig drastisch sinken. Dadurch besteht die akute Gefahr, dass die Zusatzversorgung inkl. freiwilliger Versicherung für künftige Generationen keine Zukunft mehr hat.**

Die Punkterente in der Zusatzversorgung (siehe zu 2.) und die Garantierente bei der freiwilligen Versicherung (siehe zu 3.) sind jedoch nicht die originären Themen der Startgutschriften-Arge, die sich weiterhin auf die kommenden gerichtlichen Auseinandersetzungen um die Höhe der Startgutschriften konzentrieren wird. Daher sollten die Themen "**Punkterente bei Pflichtversicherung**" und "**Garantierente bei freiwilliger Versicherung**" intensiv von anderen Betroffenen kritisch begleitet werden, vor allem von jüngeren Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

[http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Zehn\\_Jahre\\_nach\\_der\\_Reform.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Zehn_Jahre_nach_der_Reform.pdf))